

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 16.08.2012	Nr. 34
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
06.08.2012	Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Harburg		769
09.08.2012	Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Harburg		774
07.08.2012	Richtlinien des Landkreises Harburg für das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“		785
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>		
24.07.2012	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Viehhandlung - Ihlsbeck Loge“ mit örtlichen Bauvorschriften		793
07.08.2012	Vergnügungssteuersatzung		794
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
20.07.2012	Notunterkunftsgebührensatzung vom 23.03.2000 – 11. Änderung		798
29.06.2012	Straßenreinigungssatzung		799
29.06.2012	Straßenreinigungsverordnung		803

Verordnung

zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2011 (BGBl. I S. 2272) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Taxenverkehrs vom 02.11.1962 (Nds. GVBl. 62 S. 222) und in Verbindung mit dem RdErl. d.Nds. MfWuV vom 05.04.1967 (Nds. MBl. Nr. 15/1967) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Harburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen im Landkreis Harburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen (VZ 229) ihres Betriebssitzes und am Betriebssitz bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis des Landkreises Harburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxe ist das Taxenschild abzunehmen oder zu verdecken und die Ordnungsnummer zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

§ 3

Kenzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 15 zu § 41 Abs. 1 StVO) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

§ 4

Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmern zugänglich sein. Der erste berechtigte Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe ist verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenplatz zu befahren.

§ 5
Dienstbetrieb

- (1) Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenplätzen ihres Betriebssitzes regelmäßig mind. 8 Stunden an mind. 6 Tagen in der Woche einzusetzen. Der Unternehmer hat hierüber einen geeigneten Nachweis zu führen.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen generell geregelt werden. Der Dienstplan ist dem Landkreis Harburg zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch machen.
- (4) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (5) Dem Fahrer und den Fahrgästen ist untersagt, im Kraftfahrzeug zu rauchen (§ 2 Nr. 2b BnichtrSchG) Auf das Rauchverbot ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (6) In jedem Taxi sind in jeweils aktueller Auflage (nicht älter als 3 Jahre) eine Straßenkarte des Pflichtfahrgebietes (1:200.000 oder kleiner) mitzuführen. Die Verwendung eines Navigationsgerätes bleibt davon unberührt.

§ 6
Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 2 und § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- bzw. Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Hierauf ist in der Taxe an geeigneter Stelle hinzuweisen.
- (2) Es werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:

Zone I (Umkreis von 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)

Zone II (Umkreis über 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers).
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

§ 7
Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern sowie der Anfahrtgebühr nach Abs. 4 zusammen, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt einschließlich einer Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke von bis zu 52,63m oder 13,8 sec. Wartezeit, 2,80 Euro.
- (3) Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 52,63m auf 0,10 Euro (km-Preis: 1,90 Euro) festgesetzt.
- (4) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben, ausgenommen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet aus der Zone I in Zone II, die nicht in die Zone I zurückgehen, pauschal 5,00 Euro.
- (5) Verkehrsbedingte Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro pro 13,8 Sek. (= 26,10 Euro pro Stunde) berechnet. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit unter 14,1 km/h.

Vom Fahrgast geordnete Wartezeit beträgt für jede angefangene 11,25 Sekunden 0,10 Euro (= 32,00 Euro pro Stunde).

Als vom Fahrgast geordnete Wartezeit gilt jedes vom Kunden veranlasste Halten des Taxis. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter zur vom Fahrgast georderten Wartezeit erfolgt durch den Fahrer.

- (6) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden. Diese Entgelte dürfen jedoch das Wegstreckenentgelt nach Abs. 3 nicht übersteigen.
- (7) Für vergebliche Anfahrten im Pflichtfahrgebiet sind dem Besteller in der Zone I 5,00 Euro und in der Zone II 10,00 Euro zu berechnen.

§ 7 a

Beförderungsentgelte für den Krankentransport

Sonderevereinbarungen für den sitzenden Krankentransport sind gem. § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nur zulässig, wenn die Vereinbarung der unteren Verkehrsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

§ 8

Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.
- (2) Der Fahrer hat bei dem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mindestens 10,00 Euro mitzuführen.
- (3) Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei bargeldloser Zahlung kann ein Zuschlag von 0,30 Euro erhoben werden. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,60 Euro für Rechnungslegung erhoben werden.

§ 8 a

Quittungen

- (1) Der Fahrgast kann nach § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Quittung über den Fahrpreis von dem Taxifahrer verlangen. Im Taxi ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.
- (2) Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Betriebsanschrift der Unternehmens
 - b) gezahlter Betrag
 - c) Umsatzsteueranteil (wenn vom Fahrgast gewünscht)
 - d) Datum der Beförderung
 - e) die Unterschrift der FahrerIn oder des Fahrers
 - f) Abfahrtspunkt und Fahrziel

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf - außer bei Krankentransporten - nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer höchstens Entgelte gemäß § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10
Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, falls dies nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 11
Beförderung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12
Pflichtbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mind. einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - und dieser Taxenverordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 13
Ausrüstung mit Funkgeräten

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 über das Bereitstellen von Taxen
2. des § 5 Absatz 1 über den Dienstbetrieb
3. des § 7 über Beförderungsentgelte
4. des § 9 über Quittungen
5. des § 10 über Fahrpreisanzeiger

zuwiderhandelt.

§ 15
Schlussbestimmungen

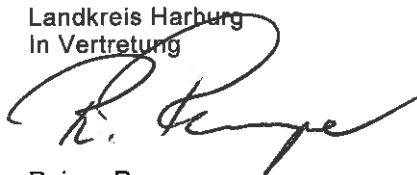
- (1) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat der Krafttaxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Harburg vom 09.10.2006 außer Kraft.

Winsen (Luhe), 06.08.2012

Landkreis Harburg
In Vertretung



Rainer Rempe
Erster Kreisrat

**BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM
LANDKREIS HARBURG**

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreis Harburg

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Herr Helfried Huch
Telefon: 04171 / 693 – 185 od. 04171/693 -0
Email: h.huch@lkharburg.de

2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreis Harburg.

2. Gegenstand der Dienstleistung

1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Harburg bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Der Landkreis Harburg sowie die zuständige Gemeinde behalten sich eine Vergabe vor.

Wir bitten um Abgabe entsprechender getrennter Angebote für folgende Ortsteile, Stadtteile bzw. Ortslagen:

Samtgemeinde Hanstedt / Gemeinde Asendorf:

- Ort Asendorf (Bereiche gemäß anliegender Karte)
- Ort Dierkshausen

Samtgemeinde Hanstedt / Gemeinde Hanstedt:

- Ortsteil Nindorf (Bereiche gemäß anliegender Karte)

Samtgemeinde Hollenstedt / Gemeinde Drestedt:

- Ortsteil Drestedt (einschließlich Bahnhof Drestedt)

Samtgemeinde Hollenstedt / Gemeinde Regesbostel:

- Ortsteil Rahmstorf

Samtgemeinde Jesteburg / Gemeinde Jesteburg:

- Ortsteil Itzenbüttel
- Ortsteil Lüllau
- Ortsteil Osterberg
- Ortsteil Wiedenhof

Gemeinde Rosengarten:

- Alvesen (im Ortsteil Ehestorf)

Samtgemeinde Salzhausen / Gemeinde Garstedt:

- Garstedt (Bereiche gemäß anliegender Karte)

Gemeinde Seevetal:

- Ortsteil Holtorfsloh

Gemeinde Stelle:

- Büllhorn (im Ortsteil Ashausen)
- Ortsteil Fliegenberg
- Ortsteil Rosenweide

Samtgemeinde Tostedt / Gemeinde Handeloh:

- Ortsteil Inzmühlen

Samtgemeinde Tostedt / Gemeinde Kakensdorf:

- Ortsteil Böttersheim

Samtgemeinde Tostedt / Gemeinde Otter:

- Ortsteil Ottermoor
- Ortsteil Groß Todtshorn

Samtgemeinde Tostedt / Gemeinde Welle:

- Ortsteil Kampen (Bereiche gemäß anliegender Karte)

Stadt Winsen (Luhe):

- Stadtteil Bahlburg
- Stadtteil Laßrönne (Bereiche gemäß anliegender Karte)
- Stadtteil Stöckte (Bereiche gemäß anliegender Karte)

Ortsteile, Stadtteile bzw. Ortslagen, die in der vorstehenden Auflistung mit der Anmerkung „(Bereiche gemäß anliegender Karte)“ versehen sind, verfügen in außerhalb der Markierung liegenden Bereichen bereits über Bandbreiten von mehr als 2 M/Bits Download. Eine Förderung von Erschließungsmaßnahmen in diesen als ausreichend versorgt geltenden Gebieten ist unzulässig. Diese dürfen daher nicht in eine Interessenbekundung nach diesem Verfahren einbezogen werden.

Ergänzende Informationen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche können Sie auf der Website des Landkreises Harburg abrufen (<http://navigator.landkreis-harburg.de/>). Bei Bedarf können Sie alternativ eine Übersichtskarte erhalten.

2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.9.2010 - 306-60119/4 (Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 968 - VORIS 78350) im Jahr 2012 für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreis Harburg als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark sowie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2013 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Der Landkreis Harburg sowie die örtliche Gemeinde behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet der Landkreis Harburg bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum **30.09.2015** erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Der Landkreis Harburg behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Ortes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Die aktuelle Situation zur vorhandenen DSL-Versorgung und der gemeldeten Bedarfe können sie vorzugsweise dem „Breitbandatlas Niedersachsen“ entnehmen. Diesen finden Sie auf der Website des Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (<http://www.breitband-niedersachsen.de>). Die Kontaktstelle wird Ihnen bei Bedarf gern auch entsprechende Informationen in Datei- oder Papierform übermitteln.

Bereiche, die im Breitbandatlas Niedersachsen lt. Legende mit „Keine Teilnahme“ oder „Ohne Antwort“ gekennzeichnet sind, dürfen nicht gefördert werden. Zu Beginn dieses Interessenbekundungsverfahrens wurde die Bevölkerung im Landkreis Harburg aufgerufen, ihre Versorgungs- und Bedarfssituation für die Aufnahme im Breitbandatlas Niedersachsen nachzumelden. Diese Meldungen werden mit zeitlicher Verzögerung in den Breitbandatlas eingearbeitet. Sollten danach in den abgefragten Gebieten weiterhin Bereiche vorhanden sein, die lt. Legende mit „Keine Teilnahme“ oder „Ohne Antwort“ gekennzeichnet sind, so dürfen diese nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Gebiete, die im anliegenden Kartenmaterial in den Erschließungsbereich einbezogen worden sind. Bei Unsicherheiten wird die Abstimmung mit der Kontaktstelle empfohlen.

5. Weiteres Verfahren

Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote sein wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

6. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen ist **Sonntag, der 30. September 2012, 24:00 Uhr.**

Winsen (Luhe) den ^{09.} August 2012

Der Landrat
In Vertretung:



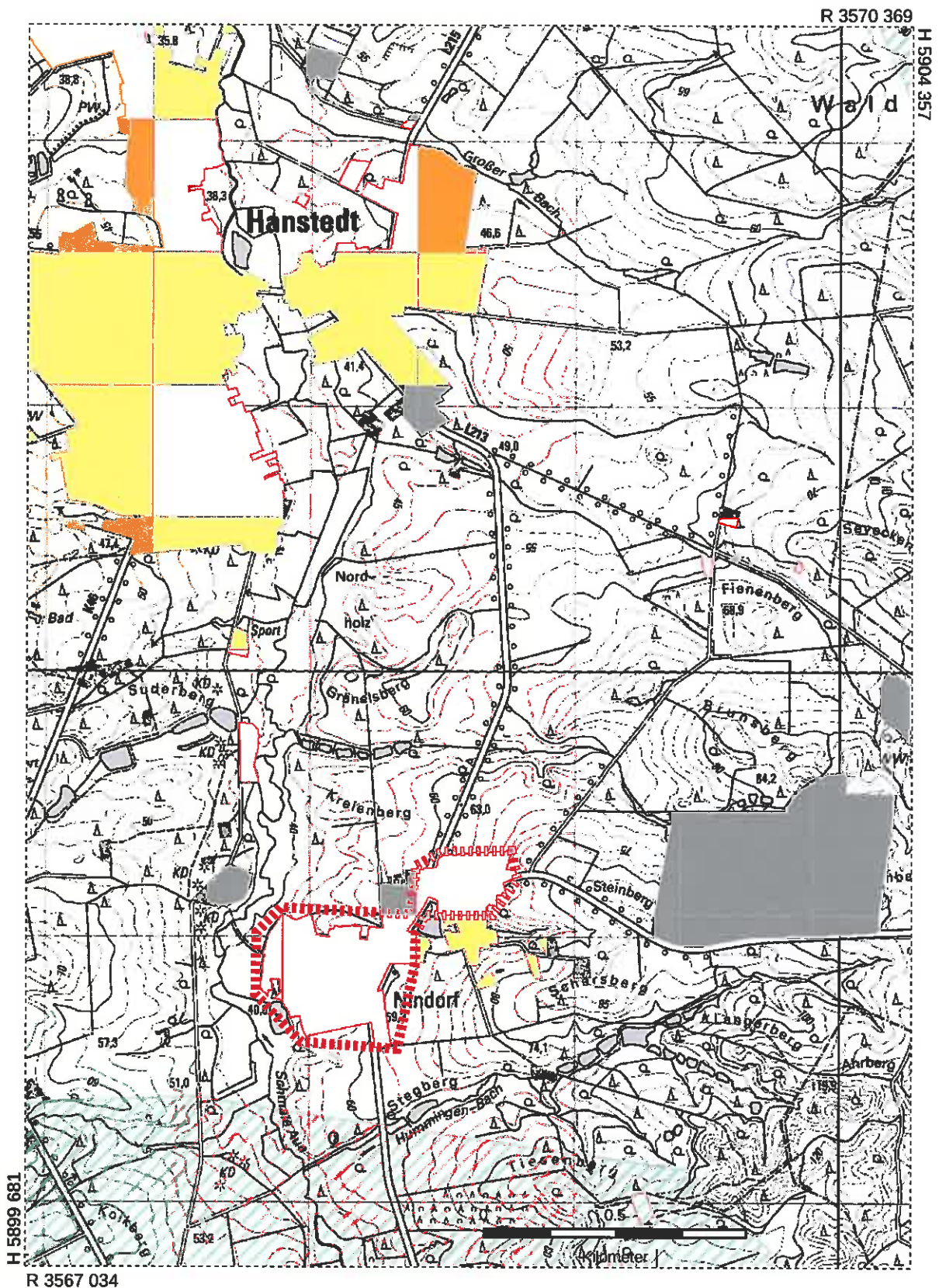
Rainer Remppe

Anlage
Übersichtskarten

Maßstab 1: 21247
Datum: 08.08.2012



= Breitbanderschließungsbedarf
Projektgebiet des Ortsteils Nindorf



H 5899 681

R 3567 034

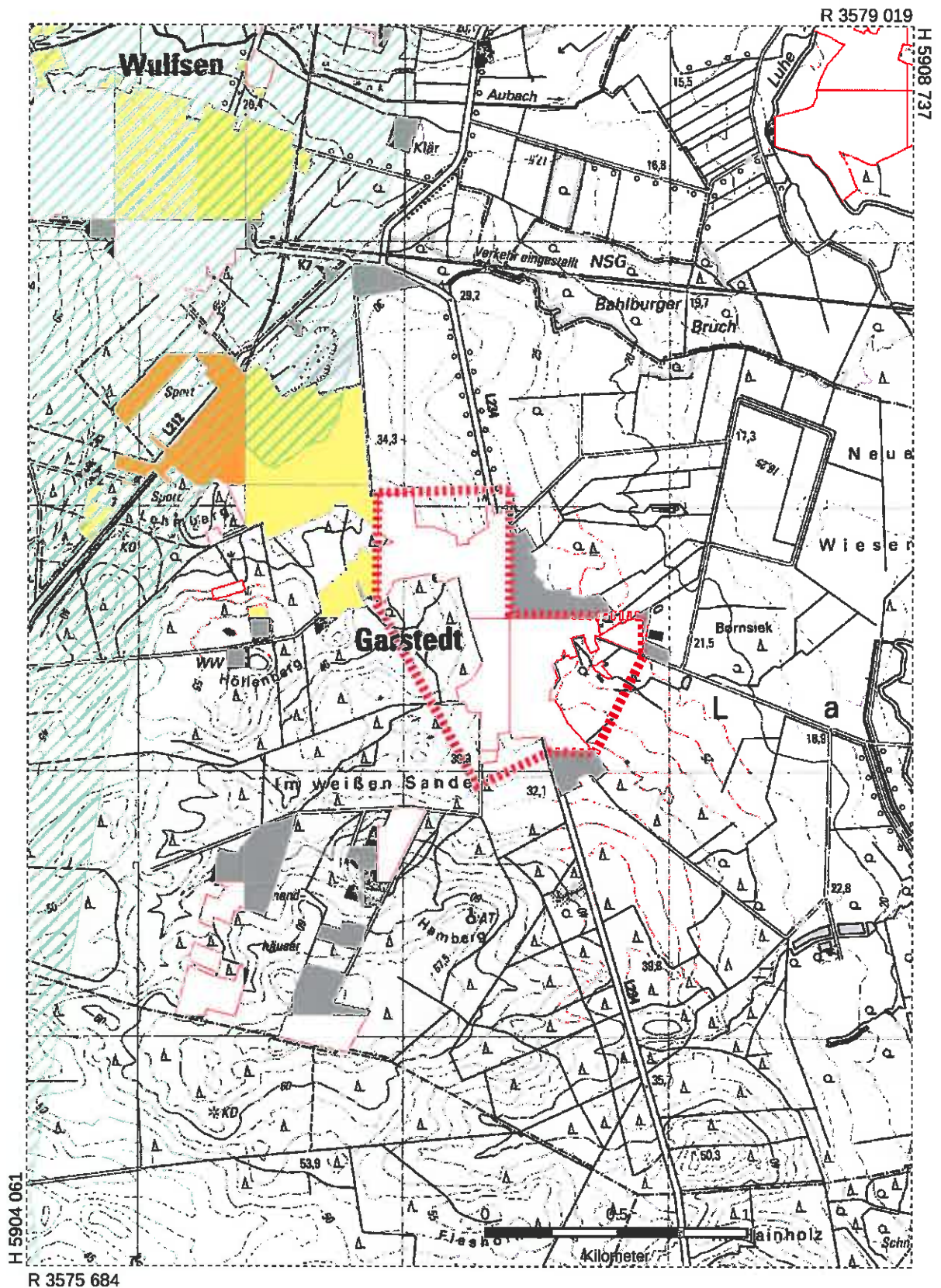
Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Maßstab 1: 21247
Datum: 08.08.2012



= Breitbanderschließungsbedarf
Projektgebiet des Ortsteils Garstedt



H 5904 061

R 3575 684

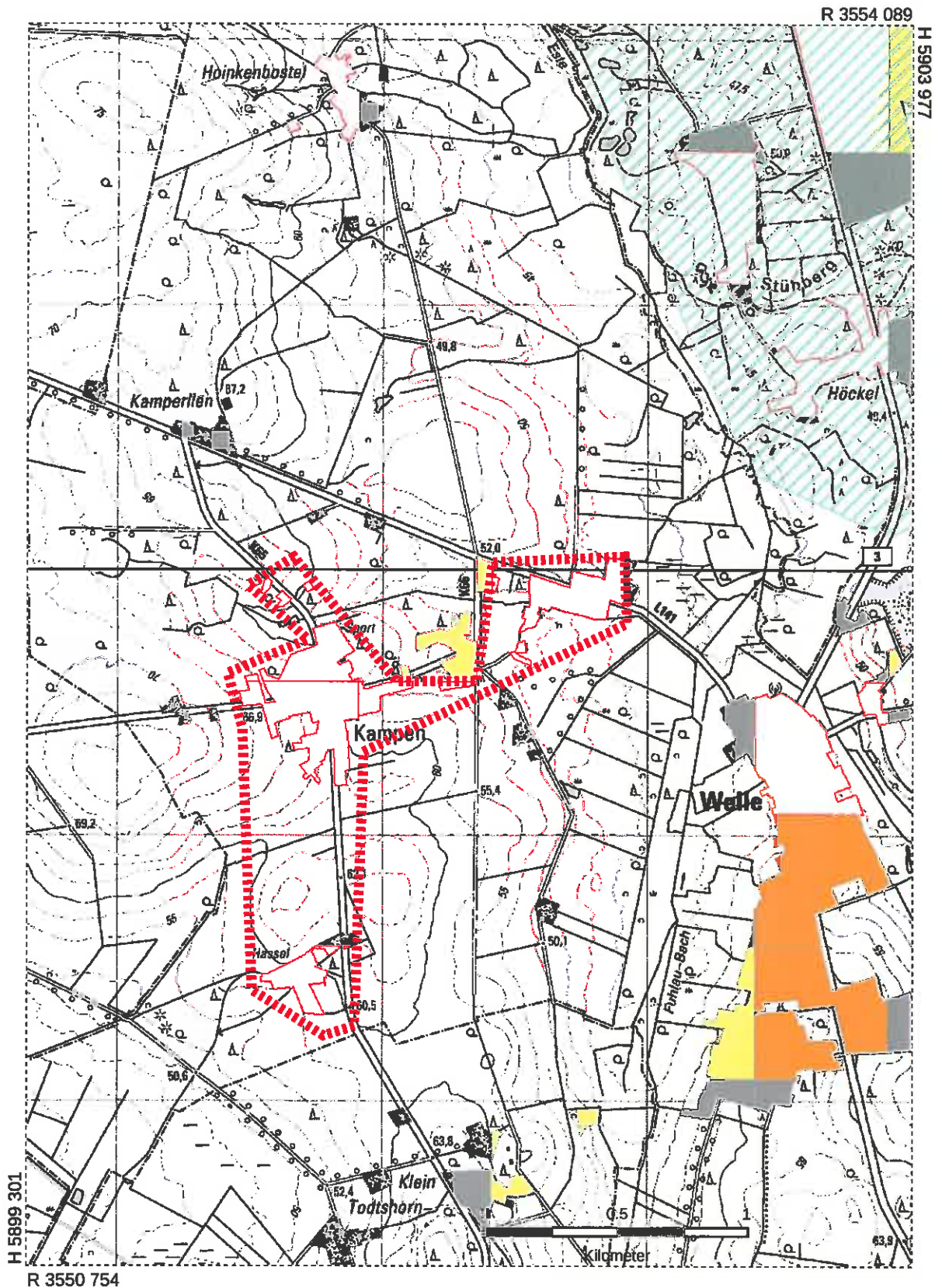
Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Maßstab 1: 21247
Datum: 08.08.2012



= Breitbanderschließungsbedarf
Projektgebiet des Ortsteils Kampen

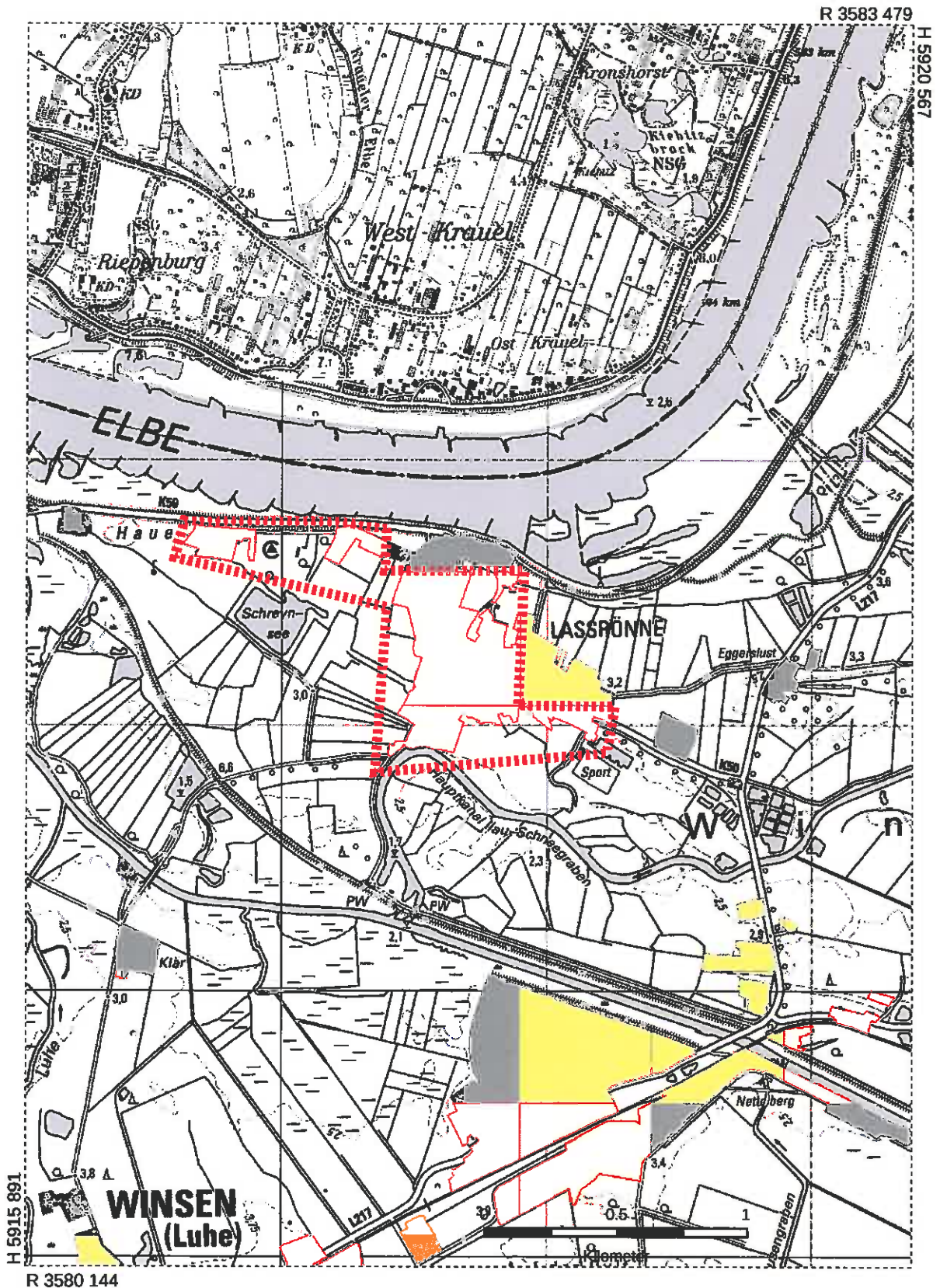


Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des
Herausgebers. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur Innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Maßstab 1: 21247
Datum: 08.08.2012



= Breitbanderschließungsbedarf
Projektgebiet des Stadtteils Laßrönne

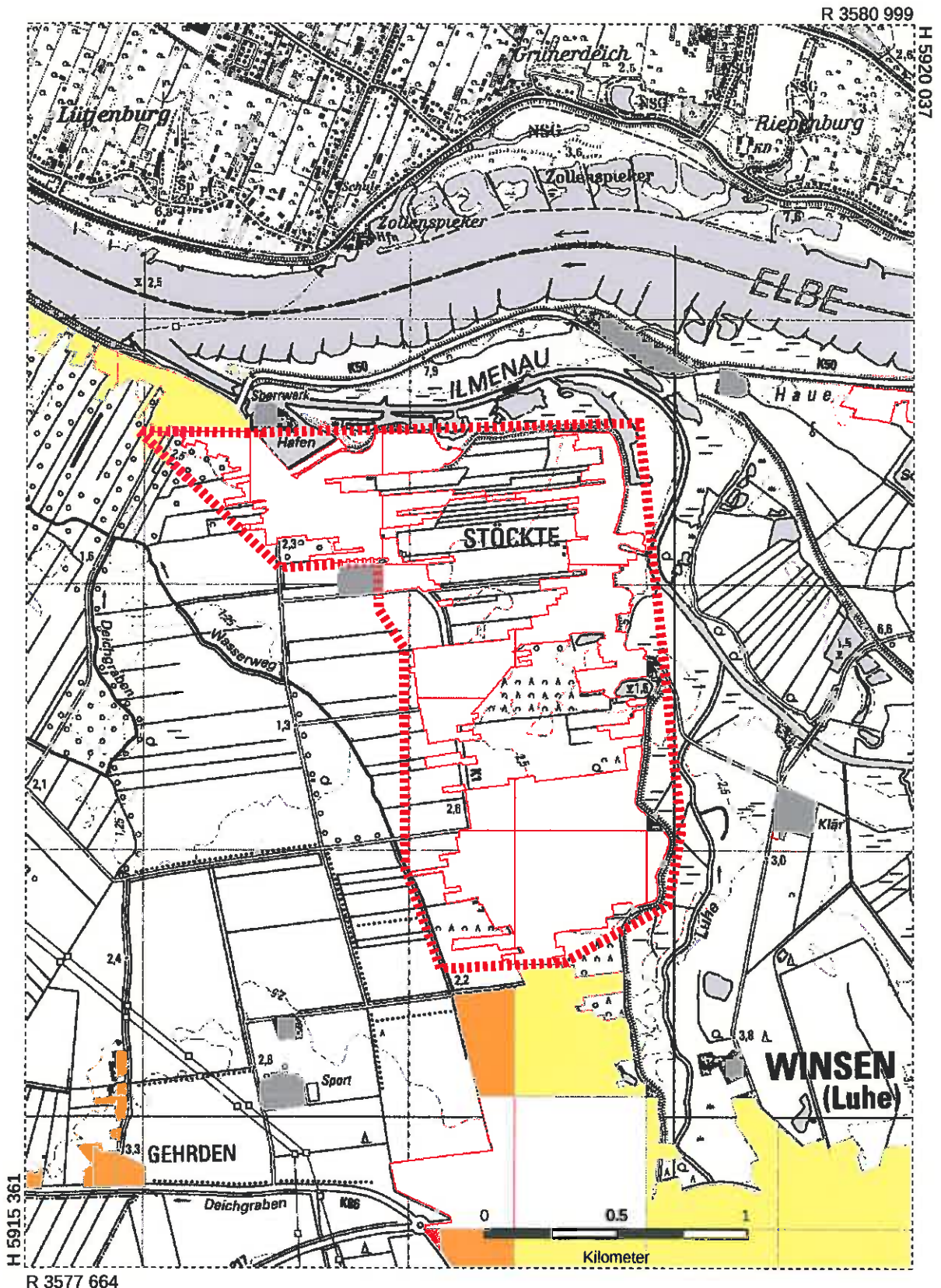


Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des
Herausgebers; Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Maßstab 1: 21247
Datum: 08.08.2012



= Breitbanderschließungsbedarf
Projektgebiet des Stadtteils Stöckte



Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigung, Veränderungen, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen und Veränderungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Richtlinien des Landkreises Harburg für das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“

Übersicht

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Antragsberechtigte**
- 3. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzung, benötigte Unterlagen**
 - 3.1. Zielgruppe Mieter**
 - 3.1.1 Energiespar-Beratung, Vor-Ort-Beratungen durch die Verbraucherzentrale
 - 3.1.2 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts
 - 3.2. Zielgruppe Wohnungs-/Gebäudeeigentümer**
 - 3.2.1 Energiespar-Beratung, Vor-Ort-Beratungen durch die Verbraucherzentrale
 - 3.2.2 Sanierungsberatung durch Gebäudeenergieberater
 - 3.2.3 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts
 - 3.2.4 Einbau einer Hocheffizienzpumpe in eine bestehende Heizungsanlage
 - 3.2.5 Hydraulischer Abgleich des Heizsystems
- 4. Antragstellung, Auszahlung des Zuschusses**
- 5. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz**
- 6. Schlussbestimmungen**

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien und allen Unterlagen an vielen Stellen die männliche Form einer Personengruppe verwandt. Selbstverständlich sind hiermit auch die weiblichen Personen angesprochen.

1. **Zuwendungszweck**

Die globale Dimension des Klimawandels erfordert internationale und nationale Maßnahmen. Übergeordnete Klimaschutzziele können jedoch nur erreicht werden, wenn es gelingt, das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen als kollektive Aufgabe anzugehen. Aufgrund der Nähe zu den Menschen vor Ort sind es vor allem die Kreise und Gemeinden, die den Klimaschutz besonders effektiv umsetzen können.

Auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses aus dem Jahr 2011 und dem konkretisierenden Beschluss vom 27.02.2012 legt der Landkreis Harburg flankierend zu den Maßnahmen aus dem entwickelten Klimaschutzkonzept das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“ auf. Aus diesem Programm mit einer Fördersumme von 600.000 Euro (Haushaltsjahre 2012 bis 2014) sollen durch Zuschüsse wirtschaftlich sinnvolle Energiesparmaßnahmen für mehr Klimaschutz im Landkreis Harburg gefördert werden. Der Landkreis Harburg will hiermit einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Harburg zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen (Energieberatung, Heiz- und Stromverbrauchsreduzierung) geben und so zur Minderung der CO₂-Belastung und weiterer klimaschädlicher Schadstoffe beitragen. Die Förderungen sollen Breitenwirkung entfalten und die angestoßenen Maßnahmen für den Verbraucher wirtschaftlich überschaubar sein.

2. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die den Fördergegenstand rein privat nutzen oder die Förderung für bis zu zwei von ihnen vermietete Haus-/Wohnungsobjekte beantragen. Der Standort der geförderten Maßnahme muss innerhalb des Landkreis Harburg liegen.

3. Gegenstand der Förderung

Nr.	Zielgruppe	Maßnahme	Förderhöhe
M1	Mieter	<u>was:</u> Energiespar-Beratung <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> kommunale Beratungsstelle	(< 45 Min.) (5,00 €)
			(> 45 Min.) (10,00 €)
M2	Mieter	<u>was:</u> Basis-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(10,00 €)
		<u>was:</u> gezielte Vor-Ort-Beratung (FMO) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale (nur nach Vorgespräch) <u>wo:</u> Vor-Ort <u>Besonderheit:</u> nicht kombinierbar mit Basis-Check	(45,00 €)
M3	Mieter	<u>was:</u> Kauf eines hocheffizienten Kühl-/ Gefriergeräts <u>Besonderheit:</u> nachweisliche Entsorgung Altgerät	75,00 €

E1	Eigentümer	<u>was:</u> Energiespar-Beratung <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> kommunale Beratungsstelle	(< 45 Min.) (5,00 €)
			(> 45 Min.) (10,00 €)
E2	Eigentümer	<u>was:</u> Energie-Check (Gebäude) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(20,00 €)
		<u>was:</u> Technik-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(30,00 €)
		<u>was:</u> gezielte Vor-Ort-Beratung (FMO) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale (nur nach Vorgespräch) <u>wo:</u> Vor-Ort <u>Besonderheit:</u> nicht kombinierbar mit Energie-Check	(45,00 €)
E3	Eigentümer	<u>was:</u> Sanierungsberatung <u>durch:</u> Gebäudeenergieberater <u>wo:</u> Vor-Ort	150,00 €
E4	Eigentümer	<u>was:</u> Kauf eines hocheffizienten Kühl-/ Gefriergeräts <u>durch:</u> Elektrofachhändler <u>Besonderheit:</u> nachweisliche Entsorgung Altgerät	75,00 €
E5	Eigentümer	<u>was:</u> Einbau einer Hocheffizienzpumpe in eine bestehende Heizungsanlage <u>durch:</u> Heizungsfachbetrieb	75,00 €
E6	Eigentümer	<u>was:</u> Hydraulischer Abgleich des Heizsystems <u>durch:</u> Heizungsfachbetrieb	100,00 €

Beträge in Klammern = Auszahlung direkt an die Verbraucherzentrale

3.1 Zielgruppe Mieter

3.1.1 Energiespar-Beratung und Vor-Ort-Beratungen durch Verbraucherzentrale (M1, M2)

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (kommunale Beratungsstelle, Vor-Ort)

Benötigte Unterlagen:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch die Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält die Verbraucherzentrale als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Landkreis Harburg keine Kosten oder Gebühren.

3.1.2 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts (M3)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Kauf eines neuen Kühl- und Gefriergerätes der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung des Altgerätes mit pauschal 75,00 Euro pro Gerät. Je Haushalt wird maximal ein Gerät gefördert.

Benötigte Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Verwertungsnachweis
2. Kopie des Kaufbelegs mit Effizienznachweis

3.2 Zielgruppe Wohnungs-/Gebäudeeigentümer

Grundsätzliches

- Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- Energiesparmaßnahmen, die laut Energieeinsparverordnung (EnEV) oder gesetzlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, werden vom Landkreis Harburg nicht gefördert.
- Die unter Ziffern E1, E2, E3, E5 und E6 dargestellten Fördermittel können pro Gebäude jeweils nur ein Mal in Anspruch genommen werden.
- Es ist zulässig, für ein Gebäude alle nach dem „Förderprogramm Energie für Verbraucher,“ möglichen Fördermittel zu beantragen.

3.2.1 Energiespar-Beratung und Vor-Ort-Beratungen durch Verbraucherzentrale (E1, E2)

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (Vor-Ort)

Benötigte Unterlagen:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch die Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält die Verbraucherzentrale als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Landkreis Harburg keine Kosten oder Gebühren.

3.2.2 Sanierungsberatung durch Gebäudeenergieberater (E3)

Fördervoraussetzung:

Gefördert wird eine Sanierungsberatung mit pauschal 150,00 Euro pro Gebäude. Die Förderung ist beschränkt auf Wohngebäude, für die vor dem 01.01.1995 ein Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist und die Gebäudehülle anschließend nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 Prozent durch Anbau oder Aufstockung verändert worden ist. In Anlehnung an den Hamburger Energiepass muss eine vom Landkreis Harburg geförderte Sanierungsberatung folgende Aspekte beinhalten:

- **Vor-Ort-Besichtigung** zur Datenaufnahme
- **Schwachstellenanalyse** der energetisch relevanten Bauteile wie Dach, Außenwände, Grundflächen, Fenster und Anlagentechnik
- **Verbesserungsvorschläge** zur Energieeinsparung
- Überblick zu **Fördermöglichkeiten** und weitergehenden Informationen
- **Auswertungsbericht** mit Ausblick auf die Energiesparmöglichkeiten hinsichtlich der CO₂-Emissionen

Die Beratung kann nur von einem qualifizierten Berater ausgeführt werden. Qualifizierte Berater in diesem Sinne sind Fachleute, die eine besondere Qualifikation im Bereich der Energieberatung vorweisen können, z.B. Architekten, Planungs- und Bauingenieure, Handwerker aus dem Bereich Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik, Fassadenbau, Gebäudeisolierung, Schornsteinfeger mit Zusatzausbildung „Energieberater“/„Gebäudeenergieberater HWK“ sowie alle im Bundesprogramm BAFA "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassene Energieberater oder nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Personen.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbelegs über die Durchführung einer qualifizierten Sanierungsberatung
3. Qualifizierungsnachweis des Beraters

Tipp:

Informieren Sie sich bitte vor Beauftragung der Beratungsleistung bei dem Energieberater Ihres Vertrauens, ob Sie eine nach diesen Richtlinien definierte „Sanierungsberatung“ oder ein BAFA-Gutachten benötigen. Beachten Sie als Antragssteller bitte, dass eine Förderung durch die BAFA nicht möglich ist, wenn Sie bereits eine „Sanierungsberatung“ in Anspruch genommen haben.

3.2.3 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts (E4)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Kauf eines neuen Kühl- und Gefriergerätes der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung des Altgerätes mit pauschal 75,00 Euro pro Gerät. Je Haushalt wird maximal ein Gerät gefördert.

Benötigte Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Verwertungsnachweis
2. Kopie des Kaufbelegs mit Effizienznachweis

3.2.4 Einbau einer Hocheffizienzpumpe in eine bestehende Heizungsanlage (E5)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Einbau regelbarer hocheffizienter Heizungsumwälzpumpen der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse mit pauschal 75,00 Euro pro eingebauter Pumpe.

Benötigte Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbelegs eines Handwerkers über die Installation einer regelbaren hocheffizienten Heizungspumpe der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse
3. Zahlungsnachweis der Handwerkerrechnung (z.B. Kopie des Kontoauszugs)

3.2.5 Hydraulischer Abgleich des Heizsystems (E6)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Hydraulischen Abgleich des Heizsystems pauschal mit 100,00 Euro. Gefördert wird der Hydraulische Abgleich des Heizsystems mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahmen) und vollständiger Dokumentation der Maßnahme und der Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizungs- und Solarkreise im Gebäude.

Die mit der Planung und der Ausführung beauftragten Auftragnehmer müssen als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einer Weiterbildung zum Hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer nachweisen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme parallel zur Erneuerung der Heizungsanlage durchgeführt wird, da selbige in dem Zuge eine „Sowieso-Leistung“ darstellt.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. vollständig ausgefülltes VdZ-Formblatt „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-Förderung“
3. Qualifikationsnachweis des beauftragten Fachbetriebs zum Hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen
4. Zahlungsnachweis der Handwerkerrechnung (z.B. Kopie des Kontoauszugs)

4. Antragstellung und Auszahlung

4.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können gestellt werden beim Landkreis Harburg, Stabsstelle Klimaschutz, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Postanschrift: Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)).

4.2 Vordrucke für den Förderantrag sowie die Förderrichtlinie können unter der Internetadresse www.klima.landkreis-harburg.de abgerufen werden oder bei den Städten/Einheitsgemeinden/Samtgemeinden abgeholt werden.

4.3 Die Prüfung der vollständigen Anträge erfolgt durch den Landkreis Harburg. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheids. Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die Unterlagen vollständig sind. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt. Der Landkreis Harburg ist nicht verpflichtet, auf fehlende Unterlagen hinzuweisen, jedoch berechtigt, gegebenenfalls Fristen zu setzen (vgl. auch 6.3).

4.4 Nach erfolgreicher Prüfung der Antragsunterlagen wird der Zuschuss zeitnah auf ein in Deutschland geführtes Girokonto des Antragstellers überwiesen.

4.5 Auskünfte zum Förderprogramm:

Landkreis Harburg
Stabsstelle Klimaschutz
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Telefon: 04171 693-800 (Allgemeiner BürgerService)

E-Mail: klimaschutz@lkharburg.de

Internet: www.klima.landkreis-harburg.de

Öffnungszeiten der Stabsstelle Klimaschutz:

montags bis donnerstags 10:00 bis 16:00 Uhr

freitags 10:00 bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

5. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die von ihm geförderten Vorhaben in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internetauftritt etc.) darzustellen.

5.2 Datenschutz / Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Harburg gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Landkreis Harburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für den Landkreis Harburg hat, ist der Landkreis Harburg nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

6. Schlussbestimmungen

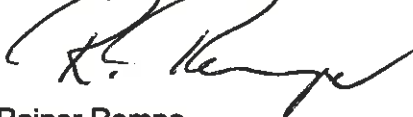
6.1 Diese Richtlinie tritt 01.09.2012 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2014.

6.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Auszahlungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und der Reihenfolge der Antragstellung gewährt. Änderungen und Anpassungen der Fördervoraussetzungen bzw. der begleitenden Verfahrensregelungen können auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen. Die in 4.5 genannte Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3 Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug). Sofern eine Förderung auf Vortäuschung falscher Tatsachen beruhte, besteht eine Rückzahlungspflicht, die durch Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid geltend gemacht wird. Der Rückforderungsbetrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 49a VwVfG) zu verzinsen.

6.4 Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter (Zuschüsse, vergünstigte Darlehen) kann erfolgen, soweit dies nach den Kriterien der Dritten zulässig ist.

Winsen (Lüke), 07.08.2012



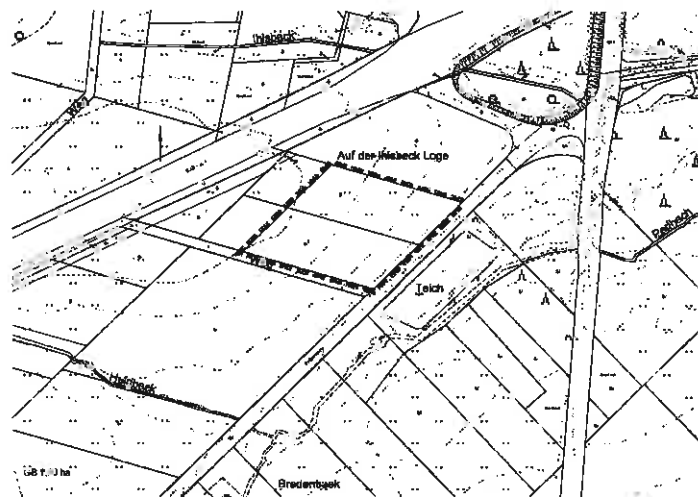
Rainer Rempe
Erster Kreisrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Viehhandlung – Ihlsbeck Loge“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 19.07.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Viehhandlung – Ihlsbeck Loge“ für das Gebiet: „Südöstlich der Bundesautobahn A1, nordwestlich der Straße Krähenhop (Kreisstraße K43), westlich der Einmündung in die Tostedter Straße (Landesstraße 141)“ einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen hat.

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Viehhandlung – Ihlsbeck Loge“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Nach dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in Kraft.


Der Bürgermeister
(Böhme)

Hollenstedt, den 24.07.12

Satzung der Gemeinde Hollenstedt über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde Hollenstedt erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, das für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ (= „Einwurf“ abzügl. „Auswurf“ abzügl. „Röhreninhalt mehr“ zuzügl. „Röhreninhalt weniger“ abzügl. „Fehlbetrag“) ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten nicht als Spieleinsatz und unterliegen somit nicht der Besteuerung.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 - a) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin / Betreiber gilt, diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch

- a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
- b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder der Räumlichkeit.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer gem. § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze, Freibetrag

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
 - 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i GewO 12 v.H. vom Spieleinsatz
 - 2. an anderen Aufstellungsorten 10 v.H. vom Spieleinsatz

- (2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
- (3) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
- | | |
|---|------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO | 30,00 Euro |
| b) an anderen Aufstellungsorten | 15,00 Euro |
| c) Geräten oder vergleichbare Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können: | 30,00 Euro |
| d) Musikautomaten: | 15,00 Euro |

§ 8

Besteuerungsverfahren, Verspätungszuschlag

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie / er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 AO). Die Gemeinde kann verlangen das die Meldungen auf einer vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen sind. Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Gibt die Betreiberin / der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so ist die Gemeinde berechtigt die Steuer durch Schätzung mit Bescheid fest zu setzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gem. § 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Hollenstedt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Hollenstedt kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erheben.
- (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde-, und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hollenstedt vom 04.12.1985, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.12.1992 und die Euro-Umstellungssatzung vom 30.05.2002, außer Kraft.

Hollenstedt, den 07.08.2012

Gemeinde Hollenstedt
Der Bürgermeister



Böhme





Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung) vom 23.03.2000

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält hinsichtlich der Gebührenhöhe folgende Fassung:

„Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gem. § 1 beträgt pro Person warm inkl. aller Nebenkosten – außer Elektrizität – ab 01.07.2012 in der Hauptstraße 69

326,94 €

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und einer neuen Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**§ 3
inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 20.07.2012


Wolf-Eberhard Rosenzweig
Bürgermeister



Satzung

über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Gemeinde Neu Wulmstorf innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner gemeindlicher Bedeutung wie z.B. Grünanlagen, Gemeindewälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.
- (2) Anlieger/in ist, wer mit seinem/i ihrem Grundstück an den zu reinigenden Gehweg, kombinierten Geh- und Radweg oder direkt an die Fahrbahn angrenzt. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn die wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist.
Dies gilt in der Regel auch für Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, vom kombinierten Geh- und Radweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte. Entscheidend ist die Eintragung im Grundbuch.
Den Eigentümern/den Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer/innen der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.
Mehrere Eigentümer/Eigentümerinnen eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde kann sich nach ihrer Wahl an jede/n von ihnen halten.

§ 3

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, der Sicherheitsstreifen und Parkspuren sowie der öffentlichen Plätze der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen wird von der Gemeinde durchgeführt. Zur Straßenreinigung gehören auch die Entleerung der von der Gemeinde aufgestellten Papierkörbe sowie der Winterdienst, insbesondere das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Glätte.
- (2) Für die der Straßenreinigung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer/Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke im Sinne von § 2 als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Dafür erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten (Sommer- und Winterdienst)

- (1) Auf sämtlichen öffentlichen Straßen wird die Reinigung der Gehwege sowie der kombinierten Geh- und Radwege den in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Anliegern auferlegt. Dies beinhaltet auch die Räumung von Schnee und Eis (Sommer- und Winterdienst).
- (2) Bei den in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Straßen wird den Anliegern/Anliegerinnen außerdem die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen, der Sicherheitsstreifen sowie der Parkspuren auferlegt (Sommerdienst).

§ 5

Freihalten des Straßenraums zur Reinigung

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentlichen Reinigung (Sommer- und Winterdienst) erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

§ 6

Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der „Verordnung der Gemeinde Neu Wulmstorf (Landkreis Harburg) über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuwiderhandlungen

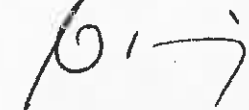
Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.1995 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 29.06.2012



Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 01.01.2013			
Strassenname	Ortsteil	Ortschaft/Ortslage	Bemerkungen
Am Jehrdenberg	Elstorf	Ardestorf	Kreisstraße
Bahnhofstraße	Neu Wulmstorf	von Einmündung Wulmstorfer Wiesen bis B73	verkehrswichtige Gemeindestraße
Bredenheider Weg	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Buxtehuder Straße	Rübke		Kreisstraße
Elstorfer Straße	Neu Wulmstorf	Daerstorf	Landesstraße
Elstorfer Straße	Neu Wulmstorf	Wulmstorf	Landesstraße
Fliegenmoor	Elstorf		Kreisstraße
Hauptstraße	Neu Wulmstorf		Bundesstraße
Justus-von-Liebig-Straße	Neu Wulmstorf		Wg. Anbindung B3 Neu
Karlsteiner Straße	Elstorf		Kreisstraße
Königsberger Straße	Neu Wulmstorf	B73 bis Danziger Straße	verkehrswichtige Gemeindestraße
Konrad-Adenauer-Straße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Kurt-Schumacher-Straße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Lessingstraße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Liliencronstraße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Lindenstraße	Elstorf		Bundesstraße
Mühlenstraße	Elstorf		Landesstraße
Nincoper Deich	Rübke		Landesstraße
Ovelgönner Straße	Elstorf	Ardestorf	Kreisstraße
Rader Straße	Rade	Ohlenbüttel	Kreisstraße
Schifferstraße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Soltauer Straße	Rade		Bundesstraße
Wulmstorfer Straße	Neu Wulmstorf		Landesstraße
Wulmstorfer Wiesen	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße



Verordnung

der Gemeinde Neu Wulmstorf (Landkreis Harburg) über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung (Sommer- und Winterdienst)

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, etwa durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO), geht dessen Pflicht vor.
- (3) Laub und Fallobst sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz vorliegt.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung (Sommerdienst)

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Wohnwege, Fußgängerverbindungswege, Gossen, Parkspuren, Bushaldebuchten, Straßenseitengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, verkehrsberuhigten Bereiche und der Fußgängerzonen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung den Anliegern/Anliegerinnen nach den Regelungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Straßenreinigungssatzung) übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 bei Bedarf unverzüglich, jedoch mindestens einmal 14-tägig durchzuführen.
- (4) a) Sofern die Gemeinde Neu Wulmstorf nach der Straßenreinigungssatzung für die Reinigung der Fahrbahnen zuständig ist, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger/innen auf die Gehwege sowie kombinierten Geh- und Radwege.
b) In allen übrigen Fällen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf die Fahrbahnen und Radwege einschließlich der Gossen und Parkspuren, Trennseiten und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger/innen vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

**§ 3
Räum- und Streupflicht
(Winterdienst)**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Falls auf keiner Seite ein Gehweg vorhanden ist, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Schneeräumung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten der Wasserversorgungsanlage sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs:
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
 - ac) in verkehrsberuhigten Bereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;

- ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßenkreuzungen und -
einmündungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtageverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit
nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur
Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer
Rad-/Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass
ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Sireuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 22.00 Uhr bei
Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet
werden; Streusalz und andere handelsübliche Auftausalze nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die
Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann oder
 - b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad-
/Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgänge, starken
Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz oder
handelsüblichem Auftausalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht
gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-
/Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht
unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von
Streumaterial sind, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht, zu beseitigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht oder
nicht rechtzeitig beseitigt;
 - b) § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich
beseitigt;
 - c) § 1 Abs. 3 Laub- und Fallobst bei Gefährdung des Verkehrs nicht unverzüglich
beseitigt;
 - c) § 1 Abs. 4 bei der Reinigung Staubentwicklung nicht vermeidet;
 - d) § 1 Abs. 5 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee
und Eis den Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder
Einlaufschächte der Straßenentwässerung kehrt;

- e) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält;
 - f) § 3 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält;
 - g) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;
 - h) § 3 Abs. 4 Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Glätte nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang streut;
 - i) § 3 Abs. 5 die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist;
 - j) § 3 Abs. 6 das Schneeräumen und Streuen bis 22.00 Uhr bei Bedarf nicht wiederholt;
 - k) § 3 Abs. 7 Satz 1 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt, Streusalz oder andere handelsübliche Auftausalze verwendet;
 - l) § 3 Abs. 7 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Streusalz oder anderen handelsüblichen Auftausalzen bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
 - m) § 3 Abs. 8 Satz 1 bei eintretendem Tauwetter Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von dem vorhandenen Eis befreit;
 - n) § 3 Abs. 8 Satz 2 Streumaterialrückstände nicht beseitigt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu jeweils 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg vom 12.12.1995 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 29.06.2012



Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister